

Turn- und Gesangverein Entringen e.V.



Jugendordnung



Präambel

Die Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



Inhalt

§1.	Name und Mitgliedschaft.....	4
§2.	Aufgaben und Ziele	4
§3.	Jugendvollversammlung.....	4
§4.	Jugendausschuss.....	4
§5.	Jugendkasse	5
§6.	Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung.....	5
§7.	Sonstige Bestimmungen	5



§1. Name und Mitgliedschaft

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im TGV Entringen.

§2. Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3. Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendausschuss. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§4. Jugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a. dem Vereinsjugendleiter
(keine Altersbeschränkungen),
 - b. dem/den Vereinsjugendsprecher/n
(Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
 - c. weiteren Mitarbeitern
(keine Altersbeschränkungen, Mitarbeiter können z. B. andere Jugendliche oder Übungsleiter sein).
2. Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
3. Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und



koordiniert wird.

§5. Jugendkasse

1. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§6. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.
2. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§7. Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.